

**Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelor-Studiengang Design - Produkt und Schmuck  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 21. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Siebte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. Dezember 2022 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Januar 2023) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

### **III. Prüfungen**

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

§ 9 Ablegen von Modulprüfungen

§ 10 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

§ 12 Bachelorarbeit

§ 13 Kolloquium zur Bachelorarbeit

### **V. Studienordnung**

§ 14 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 15 Ziel des Studiums

§ 16 Studienbeginn

§ 17 Gliederung des Studiums

§ 18 Inhalt des Studiums

§ 19 Lehr- und Lernformen

§ 20 Exkursion

§ 21 Praktikum und Auslandssemester

§ 22 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

**Anlagen**

Anlage 1	Prüfungsplan
Anlage 2	Studienplan
Anlage 3	Vorpraktikumsordnung
Anlage 4	Praktikumsordnung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich (§ 1 Rahmenprüfungsordnung)**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Design - Produkt und Schmuck der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2 Regelstudienzeit (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

### **§ 3 Abschlussgrad (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)**

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Design - Produkt und Schmuck ist neben der Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung gemäß der „Ordnung über die Prüfung zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung zum Studium an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar“ sowie der Nachweis des Vorpraktikums gemäß der Vorpraktikumsordnung (Anlage 3).

## **III. Prüfungen**

### **§ 5 Prüfungsausschuss (§ 5 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, der oder dem Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der Professoren angehören muss, und drei weiteren Mitgliedern, davon eine Professorin oder ein Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben den Professorinnen und Professoren ein weiteres Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen oder Nichtbestehen, die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung

über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

## **§ 6 Arten der Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Entwurf mit Präsentation,
2. Schriftliche Prüfung als Klausurarbeit,
3. Mündliche Prüfung,
4. Alternative Prüfungsleistungen.

(2) Entwurf mit Präsentation: Die Prüfungsleistung ist das selbstständig erarbeitete, in der Regel grafisch oder modellhaft dargestellte Ergebnis einer Entwurfsaufgabe. Sie dient dem Nachweis fachlicher und methodischer Kompetenzen. Eine Entwurfsaufgabe wird in der Regel über den Zeitraum eines Semesters bearbeitet. Die Präsentation ist in der Regel die persönliche, mündliche Vorstellung des Ergebnisses der Entwurfsarbeit und dient zur Erläuterung aller entwurfsrelevanten Zusammenhänge.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen (§ 8 Rahmenprüfungsordnung)**

Mündliche Prüfungen finden vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer mit Beisitzerin oder Beisitzer statt.

## **§ 8 Alternative Prüfungsleistungen (§ 9 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Folgende Arten alternativer Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. Referat,
2. Sonstige schriftliche Arbeit,
3. Experimentelle Arbeit/Laborpraktikum,
4. Entwurfsprojekte,
5. Stegreif,
6. Präsentation,
7. Teilnahme.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Durch das Anfertigen von sonstigen schriftlichen Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie imstande sind, ein definiertes Thema selbstständig, den wissenschaftlichen Kriterien inhaltlich, formal und sprachlich entsprechend, zu bearbeiten. Die schriftlichen Arbeiten sind in deutscher Sprache

anzufertigen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgegebenen Zeit und in dem angegebenen Umfang bearbeitet werden kann.

(4) Eine experimentelle Arbeit/Laborpraktikum umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(5) Durch Entwurfsprojekte wird in der Regel die Fähigkeit zur Lösung/Umsetzung einfacher und höherkomplexer Problemstellungen nachgewiesen. Im Falle einer innerhalb einer Gruppe erbrachten Arbeitsleistung muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung differenzierbar und bewertbar sein.

(6) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer niederkomplexen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(7) Die Präsentation ist in der Regel die persönliche, mündliche Vorstellung des Ergebnisses einer gestalterischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Projektarbeit und dient zur Erläuterung aller projektrelevanten Zusammenhänge.

(8) Teilnahme: Die Prüfungsleistung wird durch die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht und nicht benotet. Sie wird ausschließlich mit „Bestanden“ oder nicht „bestanden“ bewertet.

## **§ 9** **Ablegen von Modulprüfungen** **(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)**

Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Abmeldung ist bis einen Tag vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich.

## **§ 10** **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** **(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(3) Die Prüfungsleistungen der Module WP 08, WP 09, WP 05 und WP 06 und PM 29 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In die Ermittlung der Gesamtnote gehen die in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 70% und die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium mit einem Anteil von 30% ein.

### **§ 11 Wiederholung von Prüfungen (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)**

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

## **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

### **§ 12 Bachelorarbeit (§ 20 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt elf Wochen.

(2) Zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer 180 Credits gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) nachgewiesen hat. Dies schließt den Nachweis des absolvierten Unternehmenspraktikums mit ein. Die Bearbeitungszeit beginnt in der Regel in der siebenten Semesterwoche des siebenten Studiensemesters, nachdem alle notwendigen Modulprüfungen abgelegt wurden und endet mit der 17. Semesterwoche.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer 195 Credits gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) erworben hat. Die Module PM 12, PM 25 sowie die im Rahmen des Wahlpflichtkataloges „Fakultät“ (WP 01 – WP 07) bearbeiteten Projektangebote müssen vor der Verteidigung der Bachelorarbeit zur Prüfung gebracht und bestanden sein.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können die beiden Gutachter selbst vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlages begründet wird.

(5) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitung zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit den Betreuerinnen und Betreuern kann die Bachelor-Arbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zwei schriftlichen Exemplaren zuzüglich einer digitalen Version in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit darüber hinaus für den gestalterischen Teil der Bachelor-Arbeit die Anfertigung von physischen Modellen, Zeichnungen oder anderen gestalterischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese wie folgt abzuliefern:

1. technische Zeichnungen als verkleinerter, gut lesbarer Ausdruck,
2. Modelle als gut erkennbare fotografische Abbildungen,
3. weitere gestalterische Arbeiten je nach Art der Arbeit in Absprache mit der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer.

CAD-Dateien, Fotografien und Druckerzeugnisse sind darüber hinaus in digitaler Form auf einem geeigneten Medium (DVD, USB-Stick) im Prüfungsamt abzuliefern.

(8) Die Arbeit ist von den Prüferinnen und Prüfern umgehend, spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

### **§ 13** **Kolloquium zur Bachelorarbeit** **(§ 21 Rahmenprüfungsordnung)**

Die Bewertung des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Arbeit ein.

## **V. Studienordnung**

### **§ 14** **Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung regelt das Studium für den Bachelor-Studiengang Design - Produkt und Schmuck der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design.

(2) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

### **§ 15** **Ziel des Studiums**

Die Hochschule Wismar, der Bachelor-Studiengang Design – Produkt und Schmuck vermittelt durch eine anwendungsbezogene Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch nebeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich und in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig, innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studienfach. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrschen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben haben und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

### **§ 16** **Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung. Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.

## **§ 17 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine erfolgreiche Teilnahme oder eine Modulprüfung dokumentiert wird.
- (2) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.
- (3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (4) Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.
- (5) Studiensemester können an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, vorzugsweise ab dem sechsten Semester und an Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, muss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

## **§ 18 Inhalt des Studiums**

- (1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Design – Produkt und Schmuck umfasst die im Studienplan (Anlage 2) sowie im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlmodule.
- (2) Die Wahl der die Studienschwerpunkte – Produktdesign und Schmuckdesign – definierenden Module PM 14 bis PM 18 sowie die thematische Ausgestaltung des studienschwerepunktvertiefenden Moduls PM 11 bestimmen das spezielle Studienprofil und somit die inhaltliche Ausrichtung der Bachelorarbeit (Produktdesign/Schmuckdesign).

Aus den Angeboten der Module PM 14 - PM 18 sowie PM 11 sind mindestens vier Module auf dem Gebiet des Studienschwerpunktes zu belegen, in dessen Bereich das Thema der Bachelorarbeit angesiedelt werden soll.

Werden mindestens vier Module aus einem Studienschwerpunkt gewählt, so wird dies auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 19 Lehr- und Lernformen**

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
  1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesung,
  2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesungen und Seminare,
  3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
  4. Übung/Seminar: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung,



5. Projektarbeit,
6. Praktisches Studiensemester,
7. Exkursion.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 20 Exkursion**

(1) Exkursionen können ergänzender Bestandteil der Lehre in den Modulen sein. Die Teilnahme an den Exkursionen ist nicht Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

(2) Exkursionen können im Rahmen des WP 06-Angebotes einmal wahrgenommen werden. Mit der Teilnahme an einer Exkursion im Umfang von mindestens fünf Tagen erwirbt die oder der Studierende maximal drei Credits.

## **§ 21 Praktikum und Auslandssemester**

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praxissemester als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Das Praktikum soll in der Regel im fünften Studiensemester absolviert werden. Art und Umfang sind in der Vorpraktikumsordnung (Anlage 3) geregelt.

(2) Zum Praktikum kann zugelassen werden, wer mindestens 90 Credits erworben hat. Über die Zulassung zum Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso über Ausnahmeregelungen.

(3) Als Alternative zum Praktikum kann im fünften Studiensemester auch ein Auslandssemester absolviert werden. Das Auslandssemester ist in Form eines Studiums an einer Partnerhochschule zu absolvieren, die das Fach vertritt, das dem gewählten Studienschwerpunkt entspricht. Das Auslandssemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und im interkulturellen Austausch zu anzuwenden. Die zum Erwerb von 30 CP zu absolvierenden Projekte sind dem Lehrangebot der Studieneinrichtung zu entnehmen. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, muss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes mit dem Prüfungsausschuss des Studienganges Design - Produkt und Schmuck geklärt werden.

## **§ 22 Studienberatung**

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Studienbereich Design durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen

Prüfungen, bei der Planung eines Studienaufenthaltes im Ausland und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmalig für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Design – Produkt und Schmuck eingeschrieben werden.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 20. März 2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. März 2025.

Wismar, den 21. März 2025

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

## Anlage 1 Prüfungsplan

Bereich		Modul	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	CP
			Prüfungsarten							
Grundlagen 1	PM 01	Grundlagen Zeichnen	APL							6
	PM 02	Analytisches Zeichnen		APL						3
	PM 03	Gestaltungslehre 1								9
		Gestalt- und Kompositionslehre	EP							(4)
		Visuelles Kommunizieren	EP							(3)
		Produktfotografie	APL							(2)
	PM 04	Gestaltungslehre 2								9
		Dreidimensionales Gestalten		EP						(6)
		Farbe und Oberfläche		APL						(3)
PM 05	Formrepertoire			EP					6	
Grundlagen 2	PM 06	Modellbau	APL							3
	PM 07	Digitaler Modellbau		APL						6
	PM 08	Interface Design/Physical Computing			APL					9
	PM 09	Virtuelles Darstellen				EP				6
	PM 10	Design kommunizieren				EP				6
VT	PM 11	Interdisziplinäre Studien						EP/APL*		6
	PM 12	Produktentwicklung – Prozess und Strategie							APL	9
Entwurf Studienschwerpunkt	PM 13	Einführung Entwerfen	EP							6
	PM 14 P	Material und Handwerk		EP						6
	PM 14 S	Material und Handwerk		EP						6
	PM 15 P	Technologiebasiertes Entwerfen			EP					9
	PM 15 S	Schmuck und Serie			EP					9
	PM 16 P	Human Centered Design				EP				9
	PM 16 S	Schmuck und Historie				EP				9
	WPo8	Praktikum						T		30

	<b>WP 09</b>	Auslandssemester					T			<b>30</b>
	<b>PM 18 P</b>	Social Design						EP		<b>15</b>
	<b>PM 18 S</b>	Künstlerische Strategien						EP		<b>15</b>
	<b>PM 19</b>	Bachelorarbeit							EP/T/K	<b>15</b>
Theorie Wissenschaft	<b>PM 20</b>	Kunstgeschichte	M / S / APL*							<b>3</b>
	<b>PM 21</b>	Designkritik		APL						<b>3</b>
	<b>PM 22</b>	Kulturwissenschaft			M / S*					<b>3</b>
	<b>PM 23</b>	Designrecht				M / S*				<b>3</b>
	<b>PM 24</b>	Marketing/Management					M / S*			<b>3</b>
	<b>PM 25</b>	Unternehmensgründung						M / S*		<b>3</b>
	<b>PM 26</b>	Werkstoffkunde	M / S*							<b>3</b>
	<b>PM 27</b>	Gestaltplanung/Tragverhalten und Festigkeit		M / S*						<b>3</b>
	<b>PM 28</b>	Konstruktion/Technologie			M / S*					<b>3</b>
	<b>PM 29</b>	<b>Social Credit</b>				APL				<b>3</b>
Katalog WP Fakultät	<b>WP 01</b>	WK Wissenschaft				M / S / APL*		M / S / APL*	M / S / APL*	<b>3/6</b>
	<b>WP 02</b>	WK Kunst/Gestaltung				EP/M/S/APL*		EP/M/S/APL*	EP/M/S/APL*	<b>3/6</b>
	<b>WP 03</b>	WK Technik/Konstruktion				EP/M/S/APL*		EP/M/S/APL*	EP/M/S/APL*	<b>3/6</b>
	<b>WP 04</b>	WK Darstellung				EP/M/S/APL*		EP/M/K/APL*	EP/M/S/APL*	<b>3/6</b>
	<b>WP 05</b>	WK Stegreif				T		T	T	<b>3/6</b>
	<b>WP 06</b>	WK Exkursion				T		T	T	<b>3/6</b>
	<b>WP 07</b>	WK Fremdsprachen				M / S*		M / S*	M / S*	<b>3/6</b>
		<b>Summe Credit Points (CP)</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>210</b>

Aus dem Bestand des Studienschwerpunktbereiches (**PM 13 - PM 16 sowie PM 18**) ist pro Semester ein Schwerpunkt (Produktdesign/Schmuckdesign) zu wählen.

Aus dem Katalog des Wahlpflichtbereiches Fakultät (**WP 01 - WP 07**) sind im 4. und 6. Semester je zwei Angebote, im 7. Semester ein Angebot auszuwählen.

Die Angebote aus den Modulen des Wahlpflichtkataloges Fakultät können innerhalb eines Semesters in der Regel nur einmal belegt werden. Anstelle zweier Angebote mit je 3 CP kann auch ein Angebot mit 6 CP aus dem Wahlpflichtkatalog Fakultät belegt werden. Die Module sind so zu wählen, dass 12 CP erreicht werden. Wurden durch erfolgreiches Abschließen von Wahlpflichtmodulen mehr als die erforderlichen 15 CP erreicht, können die zusätzlichen Wahlpflichtmodule als Zusatzmodule im Zeugnis aufgeführt werden. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt kann der/die Studierende die Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 CP bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen.

Aus dem Wahlpflichtbereich (WP 08 und WP 09) ist nach Maßgabe des § 21 entweder ein Praktikum oder ein Auslandssemester zu absolvieren.

PM 29 ist im Verlauf des Studiums ab dem 2. Fachsemester frei wählbar und wird nicht benotet.

EP = Entwurf mit Präsentation  
T/K = Theses einschließlich Kolloquium

M = Mündliche Prüfung  
PM = Pflichtmodul

S = Schriftliche Prüfung (Klausur)  
WP = Wahlpflichtmodul

T = Teilnahme  
CP = Credit Points (ECTS)

APL = Alternative Prüfungsleistung  
VT = Vertiefung Schwerpunkt

**WK** = Wahlkatalog

(\*) Soweit laut Prüfungsplan/Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsarten zur Auswahl stehen, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Beginn der Lehrveranstaltungen durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art und Umfang der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest.



	<b>PM 18 P</b>	Social Design						2 S / 8 P		15
	<b>PM 18 S</b>	Künstlerische Strategien						1 S / 9 P		15
	<b>PM 19</b>	Bachelorarbeit							(450h)	15
<b>Theorie Wissenschaft</b>	<b>PM 20</b>	Kunstgeschichte	2 S							3
	<b>PM 21</b>	Designkritik		2 S						3
	<b>PM 22</b>	Kulturwissenschaft			2 S					3
	<b>PM 23</b>	Designrecht				2 S				3
	<b>PM 24</b>	Marketing/Management						2 S		3
	<b>PM 25</b>	Unternehmensgründung							2 S	3
	<b>PM 26</b>	Werkstoffkunde	1 V / 1 Ü							3
	<b>PM 27</b>	Gestaltplanung-Tragverhalten und Festigkeit		1 V / 1 Ü						3
	<b>PM 28</b>	Konstruktion/Technologie			1 V / 1 Ü					3
		<b>PM 29</b>	Social Credit				0,6 S, Ü, P			
<b>Katalog WP Fakultät</b>	<b>WP 01</b>	WK Wissenschaft				2 (V/SU/S/Ü/P)*		2 (V/SU/S/Ü/P)*	2 (V/SU/S/Ü/P)*	3
	<b>WP 02</b>	WK Kunst/Gestaltung				2 (V/SU/S/Ü/P)*		2 (V/SU/S/Ü/P)*	2 (V/SU/S/Ü/P)*	3
	<b>WP 03</b>	WK Technik/Konstruktion				2 (V/SU/S/Ü/P)*		2 (V/SU/S/Ü/P)*	2 (V/SU/S/Ü/P)*	3
	<b>WP 04</b>	WK Darstellung				2 (V/SU/S/Ü/P)*		2 (V/SU/S/Ü/P)*	2 (V/SU/S/Ü/P)*	3
	<b>WP 05</b>	WK Stegreif				2 (V/SU/S/Ü/P)*		2 (V/SU/S/Ü/P)*	2 (V/SU/S/Ü/P)*	3
	<b>WP 06</b>	WK Exkursion				2 (V/SU/S/Ü/P)*		2 (V/SU/S/Ü/P)*	2 (V/SU/S/Ü/P)*	3
	<b>WP 07</b>	WK Fremdsprachen				2 (V/SU/S/Ü/P)*		2 (V/SU/S/Ü/P)*	2 (V/SU/S/Ü/P)*	3
		<b>Summe Credit Points (CP)</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>210</b>

V = Vorlesung

SU = Seminaristischer Unterricht

S = Seminar

Ü = Übung

P = Projektarbeit

T/K = Thesis/Kolloquium

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Points (ECTS)

WK = Wahlkatalog

(V/SU/S/Ü/P)\* = Die Art der Lehr- und Lernform ist den Prüfungs- und Studienordnungen der projektausgebenden Studiengänge/Bereiche zu entnehmen.

## Anlage 3

### Ordnung des Vorpraktikums für den Bachelor-Studiengang Design - Produkt und Schmuck

#### § 1 Zweck des Vorpraktikums

Das Praktikum ist unumgänglich zum Verständnis der technischen und wirtschaftlichen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll der Praktikantin oder dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblick in einschlägige Produktionsprozesse des späteren Berufsfeldes zu erlangen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

#### § 2 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Vorpraktikum umfasst acht Wochen. Mindestens fünf Wochen sind bis zum ersten Vorlesungstag des ersten Semesters abzuleisten. Werden weniger als acht Wochen bis zur Aufnahme des Studiums nachgewiesen, sind die restlichen Wochen bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Der Nachweis des Vorpraktikums im Gesamtumfang von acht Wochen ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen des zweiten Semesters.

(2) Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet. Der Nachweis von praktischen Ausbildungen vor Beginn des Studiums richtet sich nach folgenden Regelungen:

- Bewerberinnen und Bewerber, die vor oder nach dem Erwerb der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen oder eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit ausgeübt haben, brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.
- Bewerberinnen und Bewerber mit dem:
  - a) Reifezeugnis eines Fachgymnasiums, Schwerpunkt Technik,
  - b) Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule, Schwerpunkt Technik/Gestaltungbrauchen kein Vorpraktikum abzuleisten. Eine praktische Ausbildung bei der Bundeswehr oder während der Ableistung des Zivildienstes kann bei entsprechendem Tätigkeitsprofil auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

#### § 3 Vorpraktikumsbetriebe

Die Praktikantinnen und Praktikanten suchen sich den Praktikumsbetrieb selbst. Die Praktikumsbetriebe müssen nach Größe und Organisation geeignet sein, die Praktikantinnen und Praktikanten mit den wesentlichen Funktionen des Betriebes vertraut zu machen.

Unter dieser Voraussetzung können z.B.:

- Unternehmen mit technischem Charakter oder Handwerksbetriebe und
- Unternehmen/Manufakturen für die Schmuckherstellung

in Frage kommen.



## **§ 4** **Inhalt des Vorpraktikums**

Die berufspraktische Tätigkeit soll von der Praktikantin oder dem Praktikanten ganztägig ausgeübt werden. Die Arbeitszeit soll grundsätzlich der im Betrieb üblichen entsprechen. Die Ausbildung soll nach einem Ausbildungsplan durchgeführt werden. Der zeitliche Ablauf des Praktikums ist dem Ablauf der betrieblichen Funktion möglichst anzupassen, damit die Praktikantin oder der Praktikant einen Überblick über das Gesamtgeschehen im Ausbildungsbetrieb erhält. Grundsätzlich sind Tätigkeiten in einem einzigen Funktionsbereich nicht ausreichend.

Der Ausbildungsinhalt soll:

- zeitlich gerafft,
- dem der berufsspezifisch Auszubildenden entsprechen.

Das gesamte Praktikum muss nicht in ein und demselben Betrieb abgeleistet werden.

## **§ 5** **Nachweis des Vorpraktikums**

Zum Nachweis des Praktikums dient ein Formblatt. Aufgrund der hierin vorgesehenen Angaben über den Betrieb und die von der Praktikantin oder vom Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang die betreffenden Tätigkeiten als Praktikum für den Bachelorstudiengang Design - Produktdesign und Schmuckdesign anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Aufgabe auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu delegieren.

Bestehen Zweifel, ob eine Tätigkeit als Praktikum anerkannt werden kann, wird eine Vorwegerklärung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses empfohlen.

## Anlage 4

### **Ordnung für das praktische Studiensemester**

#### **Bachelor-Studiengang Design - Produkt und Schmuck**

##### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Im Bachelor-Studiengang Design - Produkt und Schmuck ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das vierte Fachsemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das praktische Studiensemester der oder des Studierenden am Lernort Praxis wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte in begründeten Ausnahmefällen gewechselt werden.

##### **§ 2 Ziele des Praktikums**

- (1) Im berufspraktischen Studiensemester soll die oder der Studierende gestalterische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld einer Gestaltungseinrichtung erwerben.
- (2) Die oder der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die sich an den Inhalten des Bachelor-Studiums orientieren
- (3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:
  - Gestaltungseinrichtungen (Büros, Abteilungen) für die Bereiche Produkt- oder Schmuckdesign.

##### **§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters**

Die praktische Ausbildung umfasst 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann der oder dem Studierenden an höchstens fünf Arbeitstagen während eines Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die/der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

##### **§ 4 Zulassung**

Zum praktischen Studiensemester werden die Studierenden zugelassen, die die in § 23 der Prüfungs- und Studienordnung geregelten Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die Zulassung zum praktischen Studiensemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## **§ 5 Praxisstellen, Verträge**

(1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die oder der Studierende sucht sich selbständig eine Praktikantenstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch Rahmenvereinbarungen mit dem Träger der Praxisstellen die Bereitstellung von Praxisplätzen. Ein Rechtsanspruch der oder des Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierende oder den Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer der berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen, sofern er sich im Prüfungswiederholungsverfahren befindet,
- d) einen Praktikumsbeauftragten der Praktikantenstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu erfüllen,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Status der Studierenden an der Praxisstelle**

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, sind die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind sie an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

## **§ 7 Studiennachweis**

(1) Zur Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind dem Prüfungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des Praxissemesters,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b,
3. schriftliche Berichte gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d und
4. Praktikumspräsentation im Studiengang.

Die Unterlagen gemäß Nummer 1 sind in der Fakultätsverwaltung (Briefkasten) abzugeben; die Unterlagen gemäß Nummer 2 bis 4 sind spätestens vier Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Folgesemesters bei der betreuenden Hochschullehrerin oder beim betreuenden Hochschullehrer abzugeben. Eine Abgabe nach diesem Termin muss beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden.

(2) Für Studierende, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechende Sonderregelungen, die je nach den spezifischen Anforderungen der Praktikumsstelle von den Praktikumsbeauftragten des Studienbereiches im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu erarbeiten sind.

## **§ 8 Ausnahmeregelungen**

Das praktische Studiensemester kann durch den Nachweis komplexer fachbezogener, organisatorisch sowie gestalterisch adäquater Tätigkeiten ersetzt werden. Diese können auf Antrag als berufspraktisches Studiensemester anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Betreuung der Studierenden**

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit der oder dem Studierenden eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
2. Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden,
3. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen.

## **§ 10 Versicherungsschutz/Haftung**

Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.